

Stellungnahme

PRODUKTSICHERHEITS- UND MARKTÜBERWACHUNGSPAKET

– ProdSVO –

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG

28. März 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Zum Vorschlag einer neuen Produktsicherheitsverordnung nimmt BITKOM wie folgt Stellung:

Artikel 7 – Angabe des Ursprungs

Artikel 8 des Verordnungsentwurfes enthält bereits Bestimmungen aus dem NLF zur Angabe des Namens und der Adresse, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Nach Erwägungsgrund (21) ist es das Ziel, mit Hilfe der Angabe des Ursprungslandes den tatsächlichen Herstellungsort bestimmen zu können, wenn der Hersteller nicht erreicht werden kann oder wenn dessen Anschrift vom tatsächlichen Herstellungsort abweicht.

Wenn ein Hersteller gesetzeskonform handelt und die Auflagen nach Artikel 8 erfüllt, indem er seinen Namen und seine Kontaktanschrift korrekt angibt, ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet und damit das Ziel von Erwägungsgrund (21) auch ohne zusätzliche Angabe des Ursprungs erfüllt.

Wenn aber ein Hersteller schon die Anforderungen nach Artikel 8 nicht erfüllt, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass er die zusätzliche Anforderung nach Artikel 7, den Ursprung anzugeben, korrekt befolgt.

Damit wäre die Anforderung in Artikel 7 praktisch wirkungslos.

Für gesetzeskonform handelnde Unternehmen stellt Artikel 7 jedoch eine unnötige zusätzliche administrative Belastung dar und führt zu weiteren Problemen:

Die Regeln zur Bestimmung des Ursprungs eines Produktes sind weltweit nicht harmonisiert. Die Angabe des Ursprungslandes müsste in verschiedenen Ländern und Regionen unterschiedlich erfolgen, selbst wenn es sich um das gleiche Produkt aus der gleichen Fertigungskette handelt. Dies würde eine erhebliche

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung
und Marktzugang
Tel.: +49.30.27576-270
Fax: +49.30.27576-409
c.herzog@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

ProdSVO

Seite 2

Barriere zur weltweiten Vermarktung von Produkten schaffen, insbesondere wenn die Ursprungsangabe auf dem Produkt selbst erfolgen soll.

Zusätzlich würden die weltweit nicht harmonisierten Regeln für die Bestimmung des Ursprungs Rechtsunsicherheit darüber erzeugen, welche genaue Formulierung zu wählen wäre, z.B. „made in ...“ oder eine andere Formulierung.

Darüber hinaus sind Probleme mit länderspezifischen Sprachregeln absehbar, insbesondere wenn die Ursprungsangabe auf dem Produkt erfolgen muss, da dies keine Flexibilität bei der Beschriftung zulässt. In einigen Ländern dürfte z.B. „made in ...“ nicht benutzt werden, da es dort die Anforderung gibt, alle Angaben in der Landessprache aufzuführen. Teilweise muss sogar der Name des Landes in die lokale Sprache übertragen werden. Damit kann der Hersteller sein Produkt nicht generisch mit einer festen Formulierung kennzeichnen. Eine individuelle Kennzeichnung in Abhängigkeit des Ziellandes eines Produktes ist in der Praxis nicht wirtschaftlich realisierbar, da bei der Produktion nicht immer schon feststeht, in welches Zielland ein konkretes Produkt geliefert wird.

Artikel 7 und der damit verbundene Erwägungsgrund (21) sollte daher gestrichen werden.

Artikel 8 (4) und 8 (5) – Technische Unterlagen

Es ist unerlässlich und selbstverständlich, dass die Hersteller die Sicherheit ihrer Produkte beurteilen müssen, bevor sie sie auf den Markt bringen. Ebenso ist es angemessen, dass die Hersteller verpflichtet sind, eine technische Dokumentation auf Anfrage den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Da jedoch viele Produktgruppen im nicht harmonisierten Bereich vollkommen harmlos sind (Beispiel: einfache USB-Kabel), wäre es nicht verhältnismäßig, in jedem Fall speziell für die ProdSVO eine technische Dokumentation erstellen zu müssen, bevor ein Produkt auf den Markt gebracht wird. Eine solche Auflage würde einen unnötigen zusätzlichen Aufwand für die Hersteller bedeuten, der keinen Nutzen erzeugt.

Artikel 8 (8) und 10 (4) – Sprache der Anweisungen und Sicherheitsinformationen

Im Kontext der ProdSVO können sich die Sprachanforderungen nur auf die Angabe von Sicherheitsinformationen beziehen. In einer Verordnung zur Produktsicherheit können aus systematischen Gründen keine Regelungen zu Anforderungen an die allgemeine Dokumentation getroffen werden.

Aus diesem Grunde ist die Verwendung des Begriffes „Anweisung“ verwirrend, da er mit einer allgemeinen Bedienungsanleitung fehlgedeutet werden könnte. Es sollte konsequent nur der Begriff „Sicherheitsinformationen“ verwendet werden, um Mehrdeutigkeiten auszuschließen.

Stellungnahme

ProdSVO

Seite 3

Erwägungsgrund zur Adresse des Einführers in Artikel 10 (3)

Der Verordnungsentwurf enthält in Artikel 10 (3) die Verpflichtung für Einführer, ihren Namen, Handelsnamen oder Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage anzugeben.

Der NLF-Beschluss 768/2008/EG sieht im Erwägungsgrund (25) vor, dass diese Informationen auf der Verpackung angegeben werden kann, wenn der Einführer ansonsten die Verpackung öffnen müsste, um die Informationen auf dem Produkt anzubringen.

Diese Klarstellung ist im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht enthalten und sollte aufgenommen werden.

Artikel 10 (8) – Bereitstellen der technischen Unterlagen durch den Einführer

Der Verordnungsentwurf enthält in Artikel 10 (8) die Verpflichtung für den Einführer, die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes aufzubewahren und den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen bereitzustellen.

Artikel R4 (8) des NLF-Beschlusses 768/2008/EG sieht nicht vor, dass die technischen Unterlagen vom Einführer vorgehalten werden. Vielmehr muss der Einführer sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden.

Die technische Dokumentation enthält möglicherweise vertrauliche Informationen (Geschäftsgeheimnisse). Eine Verpflichtung, diese Informationen auf Anfrage an Marktüberwachungsbehörden zu geben, ist angemessen, da die Behörden an das Berufsgeheimnis gebunden sind. Allerdings ist es nicht angebracht zu verlangen, dass diese Informationen an Einführer gegeben werden müssen, weil die Geheimhaltung der Informationen dann nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Die Anforderungen sollten daher am Beschluss 768/2008/EG Artikel R4 (8) ausgerichtet werden.

Artikel 15 – Rückverfolgbarkeit von Produkten

Ein zusätzliches Rückverfolgungssystem stellt einen erheblichen administrativen Aufwand für alle Beteiligten, aber insbesondere die Hersteller, dar. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Verpflichtung auf Produkte beschränkt werden, die potentiell eine ernste Gefahr für die Gesund-

Stellungnahme

ProdSVO

Seite 4

heit und Sicherheit von Personen darstellen und nachgewiesenermaßen auf dem Markt einen niedrigen Grad der Konformität haben.

Da es sich teilweise um sensible Informationen handelt, die von den Marktteilnehmern im Rückverfolgungssystem eingepflegt werden sollen, sollte die Verordnung zudem den Zugriff auf diese Informationen streng auf die Marktaufsichtsbehörden beschränken und den Zweck, der zum Datenzugriff berechtigt, auf genau definierte Marktaufsichtsaktivitäten festlegen.

Artikel 18 – Sanktionen

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Sanktionen sind zu wesentlichen Teilen die gleichen wie die Bestimmungen in Artikel 31 der vorgeschlagenen Verordnung zur Marktüberwachung aus dem aktuellen Entwurf des Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaketes.

Überschneidungen sollten dadurch vermieden werden, dass die Sanktionen aus der ProdSVO gestrichen und vollumfänglich in der Verordnung zur Marktüberwachung berücksichtigt werden.

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung und steht gerne für Rückfragen zur Verfügung.